Örtliche Bauvorschriften "Moosäcker I" Gemarkung Hundersingen Gemeinde Herbertingen

die Örtlichen Bauvorschriften "Moosäcker I" auf der Gemarkung Hundersingen beschlossen: Württemberg in der Fassung vom 3.10.1983 (GBl. S. 578), zuletzt geändert am 18.12.95 (GBl. 1996 S. 29) hat der Gemeinderat Herbertingen am 19.02.1997 folgende Satzung über Aufgrund von § 74 LBO in Verbindung mit § 4 (1) der Gemeindeordnung von Baden-

A. Rechtsgrundlage

Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) i. d. F. vom 08.08.95 (GBl. S. 617)

B. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich entspricht dem des Bebauungsplans "Moosäcker I"

Das Plangebiet liegt auf der Gemarkung Hundersingen. Es wird begrenzt:

Im Westen. Entlang der Westgrenzen der Flst. 324, 324/4, 325, 326, 321/5, 321/4, 321/3 und 25 m in Richtung Norden entlang der Westgrenze des Flst. 321/1. Von dort aus in Rich-

Im Osten: tung Osten bis zum nordwestlichsten Punkt des Flst. 315/1.

Im Süden: Entlang der südlichen Grundstücksgrenzen der Flst. 326/4, 326/3, 326/20, 326 und Von dem nordwestlichsten Punkt des Flst. 315/1 entlang der östlichen Grenzen der Flst. 322, 322/1, 322/2, 322/3, 322/5, 326 und 326/4. weitere 50 m in Richtung Westen entlang der Südgrenze des Flst. 325. Von dort in

südwestliche Richtung bis zum südwestlichsten Punkt des Flst. 324

C. Ortliche Bauvorschriften (§ 74 (1) bis (7) LBO)

In Ergänzung des Bebauungsplans "Moosäcker I" wird folgendes festgesetzt:

8

Dachaufbauten sind erlaubt

% 2

Dacheinschnitte sind bis zu einer Breite von max. 4,00 m zulässig

Die Dächer sind mit nicht reflektierenden Materialien zu decken. Die Verwendung von Blech zur Dacheindeckung ist ausnahmsweise möglich. Als Dachfarbe sind Rot-, Braun-, Grautone und schwarz zulässig. Ausnahmen sind möglich

raums max. 0,70 m hoch sein. Einfriedungen sind zulässig. Die Höhe der Einfriedungen darf entlang des öffentlichen Straßen-

Nicht zulässig sind Einfriedungen aus Stachel- und Maschendraht

Ordnungwidrigkeiten

Ordnungsiwdrig handelt, wer gegen die Festsetzungen dieser Satzung verstößt und

- entgegen § 2 einen breiteren Dacheinschnitt erstellt oder
- deckung verwendet oder reflektierende Materialien zur Dacheindeckung vorsieht oder entgegen § 3 ohne Ausnahme der Gemeinde andere Dachfarben oder Blech zur Dachein-
- im Straßenraum mit einer Höhe über 0,70 m anbringt, dies gilt insbesondere dann, wenn daentgegen § 4 Einfriedungen aus Maschen- oder Stacheldraht verwendet oder Einfriedungen durch die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigt ist.

ahndet werden Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 75 LBO mit einem Bußgeld von bis zu 100.000 DM ge-

derungsverfahrens sind, sind weiterhin Bestandteil des Bebauungsplans Hinweis: Die sonstigen bauordnungsrechtlichen Vorschriften, die nicht Bestandteil dieses An-

G e

Abt, Bü ausgefertigt: Herberting 4, den 03.03.1997 GENEROE HERBES SGMARINGER Land

Sigmáringen, den 10.03.97 nehmigt) || || Langner Ð MAEN 7 2 0 3

Aufstellg. Örtliche Bauvorschrift "Moosäcker I" Verfahrensvermerke:

am

13.11.1996

Vorgezogene Bürgerbeteiligung Satzungsbeschluß

Herbertingen, den 03.03.1997 Ausgefertigt:

Genehmigt durch das Landratsamt Sigmaringen * GEMENDE HERBEND SIGMARINGEN * NEON

âm

Rechtskräftig durch Bekanntmachung der Genehmigung gem. § 12 BauGB

	-					
Apot, k		am	am	bis	vom	am
ingermeister 1 0. 03. 97		19.02.1997	27/11.1996	13.12.1996	22.11.1996	22.11.1996

21. 03. 97

am